



Große Kreisstadt Horb am Neckar
Stadtteil Dettensee

Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan „Großäcker“

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber Große Kreisstadt Horb am Neckar
Fachbereich Stadtentwicklung
Vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Peter Rosenberger
Marktplatz 8
72160 Horb a.N.

Auftragnehmer



Pure Planning GmbH
Bahnhofstraße 39
D – 72172 Sulz a.N.

Fachbereich Landschaftsplanung-Naturschutz-Grünplanung
Dipl.-Ing. (FH) Ursula Krohn (BDLA)

Erstellt am: 19.07.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlage und Methode	5
1.3	Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren	5
1.4	Vorkehrungen des Bebauungsplans zum Schutz, zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	8
2	Relevanzabschätzung des Vorhabens / Prüfung der Verbotstatbestände	9
2.1	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
2.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	12
3	Zusammenfassung / Folgen für die Bauleitplanung	16
4	Literaturverzeichnis	17
5	Anhang.....	18
Anhang 1	Abschichtungstabelle FFH-Arten	18
Anhang 2	Fotodokumentation	18
Anhang 3	Bestandsplan.....	18

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass

Die Stadt Horb plant im Stadtteil Dettensee zur Schaffung neuen Wohnraums die Bebauung einer 0,8 ha großen, bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche mit 10 Einfamilienhäusern. Das Büro iTON wurde mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Großäcker“, des Umweltberichtes und der notwendigen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beauftragt.

Rechtliche Vorgaben zum Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 hat sich die Behandlung des Artenschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß den Vorgaben der EU-Richtlinien geändert. Diese Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind auch im neuen BNatSchG, das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist, weitgehend unverändert erhalten.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zitat),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Zerstörung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihren Standort zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten).

Nach § 44 Abs. 5 gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände bislang nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten).

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Nach § 45 sind jedoch Ausnahmen von den Verboten möglich, wenn

- *zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen*
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und sich der Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs nicht verschlechtert.

Es liegt außerdem kein Verbotstatbestand im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot ausgenommen.

1.2 Datengrundlage und Methode

Prüfschritte

Auch wenn der Bebauungsplan als solcher im Rahmen der Aufstellung keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellt, ist zu prüfen, inwieweit durch die Realisierung,

- die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG eintreten können,
- das Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG dennoch zulässig ist und durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden kann,
- die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen,
- eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden kann.

Tier- und Pflanzenarten der Relevanzabschätzung

Betrachtet werden

- die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- alle europäischen Vogelarten

Datengrundlagen / Methodik

Grundlage für die Relevanzabschätzung und Prüfung bilden:

- Luftbildauswertung
- die, bei der Geländebegehung am 18.11.2015 erfassten Biotoptypen und Habitatstrukturen unter Berücksichtigung der Wertigkeit für die einzelnen Arten. Hierbei wurden die Strukturen erfasst und die Bäume der angrenzenden Grundstücke auf Nester und Höhlen hin untersucht (eine Kontrollbegehung im Frühjahr 2016 ist vorgesehen)
- Arbeitshilfe – Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren des Landratsamtes Rottweil
- Auswertung des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg 24.11.2015
- Verbreitungskarten des LUBW
- Bände des Artenschutzprogrammes Baden-Württemberg zur Biologie und Verbreitung der einzelnen Tiergruppen
- Roten Listen

1.3 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

Allgemeine Gebietsbeschreibung und Lage

Die zu überbauende Fläche liegt im nördlichen Randbereich des Stadtteiles Dettensee der Großen Kreisstadt Horb am Neckar im Landkreis Freudenstadt. Das Gebiet grenzt im Süden an die bestehende Bebauung an. Im Westen und Osten sind die Flächen noch unbebaut und z.T. mit Streuobst bestanden. In 50-100 m Entfernung grenzt auch hier Bebauung an. Das Gebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 530 m ü. NN. Es ist der Naturraum „Obere Gäue“ (122), der Großlandschaft „Neckar-Tauber-Gäuplatte“ (12) betroffen.

Das Gesamtgebiet „Großäcker“ ist Teilbestand eines noch um den Ortskern fast komplett verlaufenden, reich strukturierten Streuobst- und Dorfgartengürtels. Die von der Bebauung aktuell betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind derzeit zu 56% als Grünland und zu 37% als Ackerfläche genutzt. Die restlichen Bereiche sind versiegelt oder als Schotterwege ausgebildet. Gehölzbestände sind nicht vorhanden.

Im Norden grenzt ausgeräumte Ackerflur an.



Abbildung 1: Lage des Gebietes am nördlichen Ortsrand (Quelle: LUBW 2015, verändert)

Das Gebiet liegt im Naturpark „Schwarzwald – Mitte/Nord“. Es sind keine Schutzgebiete im Geltungsbereich vorhanden oder durch die Gebietsausweisung direkt oder unmittelbar betroffen.

Außerhalb liegende Schutzgebiete befinden sich erst in 750 m Entfernung:

- Biotopkartierung: Biotop-Nr. 175182370348 – „Doline mit Feldgehölz SO Nordstetten, „Stelle“ (750 m westlich)
- Biotopkartierung: Biotop-Nr. 175182370337 – „Magerrasen SO Nordstetten „Mulden““ (890 m westlich)
- LSG Nr. 2.37.033 „Isenburger Tal“ (ca. 2,3 km westlich)
- FFH-Gebiet Nr. 7517341 (Teilbereich) „Horber Neckarhänge“ (ca. 1,6 km westlich)

Vorhandene Biotopstrukturen innerhalb des Gebietes

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen folgende Biotopflächen, die im Bestandsplan des dargestellt sind (Anhang 3):

Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)

Bei den Wiesenflächen handelt es sich um Grünlandflächen, die geprägt sind durch flächendeckenden Bewuchs. Die als Fettwiesen einzustufenden Flächen werden mehrmals jährlich gemäht und sind qualitativ im oberen Bereich anzusiedeln. Neben Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Ampfer (*Rumex spec.*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*) prägen Gräser das Bild.

Abweichend von dieser Begehung sind die Flächen der Flurstücke 292, 293 südlicher Bereich, 294 südlicher Bereich sind nach der Grünlandkartierung 2004 als „Magere Flachlandmähwiese“ kartiert (Hinweis Landratsamt Freudenstadt 01/2016).

Erneute Begehungen der Flächen am 20.04.2016 und 20.05.2016 konnten die o.g. Kartierungen aktuell nicht mehr bestätigen. Die Grünlandflächen des FlSt. 292 ist als Fettwiese mittlerer Standorte, jedoch mit einer höheren Wertigkeit einzustufen. FlSt. 294 ist vollständig ackerbaulich genutzt, FlSt. 293 als intensiv gemähte Fettwiese ausgeprägt (siehe Umweltbericht Pkt. 2.3).

Acker (37.10)

40% der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind intensiv ackerbaulich (Getreideanbau) bis an die Wegränder genutzt und durch Spritzmittel vorbelastet. Ackerrandstreifen mit wertgebender Vegetation sind nicht vorhanden.

Gepflasterte Straße/Platz (60.22)

Im Süden befindet sich eine gepflasterte Wegeverbindung zwischen dem Gebiet und der „Neuneckstraße“, die als spätere Zufahrt in das Gebiet vorgesehen ist.

Weg, Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (60.23)

Im südlichen Bereich wird das Gebiet durch einen Schotterweg zur Bebauung hin abgegrenzt, der aufgrund der geringen Nutzungsintensität in Teilbereichen mit Trittsvegetation bestanden ist. Der im nördlichen Bereich angrenzende Feldweg ist dagegen stark genutzt und vollständig geschottert.

Zusätzlich vorhandene Biotopstrukturen außerhalb des Gebietes

Streuobstbestand auf mittelwertigem Standort (45.40b)

Auf den angrenzenden Wiesenflächen befinden sich Obstbäume (Birne, Apfel, Kirsche) unterschiedlichen Alters, wobei Jungpflanzungen im Wesentlichen fehlen. Es handelt sich hauptsächlich um mittelalte (STU 30 - 80 cm) sowie ältere Bäume (STU 120 - 195 cm), die je nach Nutzung der Gartenparzellen intensiv oder auch gar nicht gepflegt werden.

Vollständig versiegelte Fläche (60.21)

Südlich grenzt die vollständig versiegelte „Neuneckstraße“ direkt an den Geltungsbereich an.

Dörfliche Siedlungs-, Haus- und Gebäudestrukturen (II.3)

Weite Bereiche der Gemeinde sind dörflich geprägt. Direkt angrenzend an das Planungsgebiet befinden sich jedoch neben Schuppen im Wesentlichen Neubauten, in denen der Strukturreichtum der alten Gebäude und Gärten fehlt und in denen versiegelte Flächen, Zierrasen und standortfremde Gehölze dominieren.

Vorbelastung

Durch die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung, die ackerbauliche Nutzung und die intensive Erholungsnutzung durch Spaziergänger ist eine geringe Vorbelastung der Flächen vorhanden.

Wirkfaktoren

Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

Baubedingt

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Räumung des Baufeldes, inkl. Flächen für die Baustelleneinrichtung, Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich bisher unversiegelter Flächen, hier Grünland und Acker
- Lärmbelästigungen und Störungen durch Bewegungsreize und Staubeentwicklungen während des Baubetriebs (Baumaschinen, Zulieferverkehr)

Betriebsbedingt

- Umwandlung der Flächen in bebaute, versiegelte und als Hausgärten genutzte Bereiche
- erhöhte Lichtemission

Anlagebedingt

- Dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung und Überbauung, hier Wiese und Acker
- Wegfall und Veränderung von Vegetationsstrukturen und Habitaten, hier Wiesen und Acker
- Störwirkung der Gebäude und Zäune auf Tiere

1.4 Vorkehrungen des Bebauungsplans zum Schutz, zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Nachfolgende Relevanzabschätzung und Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Festsetzungen, die im Bebauungsplan detailliert beschrieben werden. In Bezug auf den Artenschutz sind dies im Wesentlichen:

- **Pflanzgebot**
 - Eingrünung nach Norden, bevorzugt mit Obsthochstämmen
 - Pflanzung von gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen innerhalb der privaten Gartenflächen
- **Anlage wasserdurchlässiger Stellflächen**
- **Verwendung insektenfreundlicher Lampen**

2 Relevanzabschätzung des Vorhabens / Prüfung der Verbotstatbestände

Nachfolgend wird für jede, der in Baden-Württemberg vorkommende Art der FFH-Richtlinie ein mögliches Vorkommen anhand folgender Kriterien untersucht und in einer Abschichtungstabelle im Anhang dokumentiert:

- Ist eine Verbreitung im Gebiet, bzw. im Quadranten bekannt
- Ist ein Vorkommen aufgrund der Biotopstrukturen möglich

Sofern ein Vorkommen durch eines der o.g. Kriterien nicht ausgeschlossen werden kann, findet nachfolgend eine detaillierte Relevanzabschätzung, bzw. Prüfung der Verbotstatbestände statt. In ihr wird die Betroffenheit der Art in Bezug auf den konkreten Eingriff dargestellt und geprüft.

Bei den entfallenden Strukturen handelt es sich um Wiesen- und Ackerflächen. Eine Kartierung einzelner Arten wird nicht für notwendig erachtet.

2.1 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Von den 10 Farn- und Blütenpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist lediglich das Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) im Nachbarquadranten bekannt, kann jedoch aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen im Planungsgebiet ausgeschlossen werden. Die dicke Trespe findet sich überwiegend in Acker und Ackerrandbereichen und auf offeneren Ruderalflächen. Die sich im Geltungsbereich befindende Ackerfläche ist sehr intensiv bis an die Wege heran genutzt und besitzt keine typisch ausgeprägten Randstreifen. Ein Vorkommen ist daher nicht zu erwarten. Weitere Kartierungen sind nicht notwendig.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Pflanzenarten werden nicht erfüllt.

2.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 67 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tierarten vor. Die Artengruppe der Fische und Amphibien, Schnecken und Muscheln, sowie Libellen kann aufgrund fehlender Lebensräume und Vorkommen im Rahmen der Abschichtung direkt ausgeschlossen werden.

Für die nachfolgenden Tiergruppen gelten aufgrund der o.g. Habitatstrukturen und der im Zielartenkonzept gelisteten Arten folgende Überlegungen:

Reptilien

Das Zielartenkonzept nennt hier das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Dort wo die Zauneidechse große Vorkommen besitzt kann auch die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) Vorkommen. Der FFH-Bericht 2012 (LUBW- online) nennt für die Schlingnatter im TK-Quadranten 7518 SW jedoch kein Vorkommen.

Beide sind an offene oder nur spärlich bewachsene und unbefestigte, ruderalisierte und besonnte Bereiche sowie steinige Strukturen in engem räumlichem Verbund gebunden, die sowohl Sonnenplätze als auch ausreichend Deckung bieten. Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd und extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern zu finden. Ihren Wärmebedarf deckt sie durch ausgiebiges Sonnenbaden auf Steinen, Winterquartiere findet sie in Fels- und Erdspalten.

Innerhalb des Geltungsbereiches findet die Zauneidechse weder auf der Ackerfläche, noch auf der Grünlandfläche Lebensraum, da hier sowohl Unterschlupfmöglichkeiten, Strukturen zum Sonnenbaden als auch lückige Vegetationsbestände fehlen.

Tagfalter

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten besiedeln vor allem magere Feucht- und Trockenstandorte außerhalb des Siedlungsbereiches. In den Verbreitungskarten der LUBW (FFH-Bericht 2012) sind keine Vorkommen im Quadranten bekannt. Die meisten Arten besitzen lediglich Einzelvorkommen in Baden-Württemberg.

Das ZAK nennt den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*), den Dunklen Wiesen-Ameisenknopf-Bläuling (*Maculinea nausithous*) und den Hellen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*). Die intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen bieten weder für den feuchteliebenden Nachtkerzenschwärmer, noch für die typischen Vertreter der Magerrasen und Heiden (Wiesen-Ameisen-Bläulinge) ein geeignetes Habitat. Wirtspflanzen und hohe Vegetation für den Nachtkerzenschwärmer sind nicht vorhanden.

Im ZAK sind darüber hinaus folgende Arten der Roten Liste genannt:

Ampfer-Grünwidderchen (*Adscita statuces*)

Kurzschwänziger Bläuling (*Cupida argiades*)

Storcheschnalbel-Bläuling (*Aricia eumedon*)

Wachtelweizen-Schneckenfalter (*Melitaea athalia*)

Alle Arten sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und daher für die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht relevant.

Käfer

Die Arten des Anhangs IV besiedeln im Wesentlichen Wälder und Mulmhöhlen sehr alter Bäume. Von den gelisteten Arten sind keine Vorkommen im TK-Quadranten bekannt und zu erwarten. Alte Bäume sind nicht vorhanden und werden nicht entfernt.

Fledermäuse und sonstige Säugetiere

Fledermäuse

Aufgrund der geringen Flächengröße, der vorhandenen Habitatstrukturen und des geplanten Eingriffs kann im Rahmen der Relevanzabschätzung für die Fledermäuse ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auch ohne spezielle Artenkartierung im Wesentlichen ausgeschlossen und als sehr unwahrscheinlich eingestuft werden. Es gehen bei der Umsetzung der geplanten Bebauung weder Gehölze, Obstbäume noch Gebäude verloren.

In den Verbreitungskarten der zur „Ermittlung der Windkraftstandorte durchgeführten Erhebungen der LUBW (2012)“ ist im Quadranten TK 7518 SW das Vorkommen nachfolgender Arten bekannt (siehe Abschichtungstabelle Anhang):

- Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*) – RLBW 2 – Erhaltungszustand BW: günstig
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) – RLBW 2 – Erhaltungszustand BW: günstig
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) – RLBW 3 – Erhaltungszustand BW: günstig
- Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) - Erhaltungszustand BW: günstig
- Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) - Erhaltungszustand BW: günstig
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) - Erhaltungszustand BW: günstig
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) - RLBW 3 – Erhaltungszustand BW: günstig
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) – RLBW 1 – Erhaltungszustand BW: ungünstig - unzureichend

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Konversionsfläche „Kaserne Hohenberg“(2015) in ca. 4 km Entfernung ein Fledermausquartier der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) – RLBW 3 – Erhaltungszustand BW: günstig in einer Garage durch Dipl.-Biol. Isabel Dietz & Dr. Christian

Dietz festgestellt. Überflüge wurden dort im Rahmen der Kartierung von der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) – RLBW 3 – Erhaltungszustand BW: günstig und den bereits genannten Arten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) beobachtet.

In den Nachbarquadranten nennt die Kartierung der LUBW folgende Arten

- Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*) – RLBW 1 – Erhaltungszustand BW: ungünstig-schlecht
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) – RLBW 2 – Erhaltungszustand BW: ungünstig-unzureichend
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*) – RLBW 2 – Erhaltungszustand BW: günstig
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) RLBW 2 – Erhaltungszustand BW: günstig
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) – RLBW 2 – Erhaltungszustand BW: ungünstig-unzureichend
- Zweifarbenfledermaus (*Vespertilio murinus*) – RLBW 3 – Erhaltungszustand BW: günstig

Für die Betrachtung der Verbotstatbestände gilt im Einzelnen:

- **Tötungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) BNatSchG**

Bau- und anlagebedingt kann im Rahmen der Bautätigkeiten eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden, da sich weder Gehölze noch Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches befinden. Habitatstrukturen in angrenzenden Flächen bleiben vollständig erhalten.

Eine Bauzeitenregelung ist nicht erforderlich.

- **Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG**

Eine Nutzung der momentan unbebauten Wiesen- und Ackerfläche als Jagdhabitat durch die o.g. Fledermäuse ist potentiell möglich und aufgrund der Vielzahl von Arten, deren Vorkommen innerhalb des Quadranten oder eines Nachbarquadranten bekannt sind nicht auszuschließen. Aufgrund der geringen Bebauung mit 10 Häusern und der im Umfeld ausreichend alternativ vorhandenen Jagdreviere des Offenlandes und des um die gesamte Ortschaft vorhandenen Streuobstgürtels ist die entfallende Fläche nicht als essentielles Jagdrevier einzustufen.

Baubedingte Störungen durch Lärm- und Beleuchtung können ausgeschlossen werden, da ein Bau lediglich am Tage vor Jagdzeiten der nachtaktiven Fledermäuse erfolgt. Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population evtl. vorkommender Fledermäuse ist daher nicht zu rechnen.

- **Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) BNatSchG**

Im Zuge der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (siehe Tötungs-/ Verletzungsverbot).

Der Verlust der Flächen als Jagdreviere hat durch ausreichende Alternativflächen (siehe Störungsverbot) keinen negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand der nachtaktiven Fledermäuse und ist nicht als essentielles Jagdrevier einzustufen.

Es ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen, die sich negativ auf die lokale Population auswirken erst bei großflächigen Bauvorhaben von mehreren Hektar entstehen.

Sonstige Säugetiere

Außer der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) können weitere Säugetiere aufgrund der Verbreitung und der Habitatstrukturen im Rahmen der Abschichtung vorab ausgeschlossen werden.

- Haselmaus

Die Haselmaus bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz, aber auch gut strukturierte Hecken und Feldgehölze. Die geeigneten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht (Juškaitis & Büchner 2010). Ein Vorkommen von Haselsträuchern ist notwendig. Die Überwinterung erfolgt in Kugelnestern am Boden oder Bodennähe, Schlafnester befinden sich in Sträuchern und Bäumen. Ihr Revier hat einen Radius von 150-200 m. Aufgrund der Siedlungsnähe, dem Fehlen von waldartigen Strukturen, Gehölzen und Haselsträuchern ist ein Vorkommen dennoch als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tierarten des Anhang IV, speziell der Fledermäuse und der Haselmaus nicht erfüllt.

2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die Verbotstatbestände gelten für sämtliche Europäische Vogelarten – unabhängig von der Gefährdung und ihrer Seltenheit. Aufgrund der Biotoptypenausstattung, der Habitatstrukturen und der Lage im Ort umfasst das zu erwartende Artenspektrum überwiegend siedlungstypische, meist störungstolerante Arten, die die Strukturen der angrenzenden Gebäude, Gärten und Streuobstflächen nutzen und innerhalb der Flächen des Geltungsbereiches lediglich als Nahrungsgäste auftreten. Hierbei handelt es sich meist um Arten, die als häufig, störungstolerant und anpassungsfähig einzustufen sind, wie z.B. Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) oder Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), aber auch Arten der Vorwarnliste (Rote Liste Baden-Württemberg), wie z.B. der Haussperling (*Passer domesticus*) oder die Dorngrasmücke (*Sylvia communis*). Gebäudebrütenden Vögel und Vögel der alten Baumstandorte, wie Eichelhäher (*Garrulus glandarius*) oder Spechte (*Picus*) sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen.

Für bodenbrütende Arten wie z.B. die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und den Wachtelkönig (*Carex carex*) sind die betroffenen Flächen zu klein und zu nah an der bestehenden Bebauung. Negativ wirken sich darüber hinaus die Hanglage aus.

Die im ZAK genannten Bodenbrüter wie das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), die Grauammer (*Emberiza calandra*), der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) finden in den trockenen, mehrmals jährlich gemähten Wiesenflächen keinen ausreichenden Lebensraum.

Mit den Bauvorhaben werden keine Gebäude und Gehölzbestände entfernt. Es gelten im Wesentlichen die unter Punkt 2.2 Fledermäuse gemachten Erläuterungen.

Die nachfolgende Liste stellt die im weiteren Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Vogelarten dar. Bei der weiteren Betrachtung der Verbotstatbestände werden die grün markierten Arten nicht weiter betrachtet, die als Ubiquisten bezeichnet werden können und für die folgende Annahmen zu Grunde gelegt werden (Arbeitshilfe LRA Rottweil, 2013):

- „Verstöße gegen das Störungsverbot sind nicht einschlägig, da nicht anzunehmen ist, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.“
- Verstöße gegen das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot sind nicht einschlägig (Maßstab ist das Individuum) soweit ein Ausweichen auf nicht von anderen Individuen besetzte, geeignete Lebensräume im räumlichen Zusammenhang möglich ist und damit die ökologische Funktion erhalten bleibt.

- *Verstöße gegen das Verbot der Tötung und Verletzung können i.d.R. rel. einfach durch Festlegung von Bauzeitverboten vermieden werden.“*

Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass alle potentiell im Umfeld vorkommenden Vögel der nachfolgenden Liste nicht innerhalb des Geltungsbereiches brüten.

Art	Deutscher Name	RL-BW	RL-D	Gilde	Hinweise / Quelle
Passer domesticus	Haus Sperling	v	v	Gebäudebrüter	
Apus apus	Mauersegler	v	/	Gebäudebrüter	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	3	v	Gebäudebrüter	ZAK
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	v	Gebäudebrüter	ZAK
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	/	/	Gebäudebrüter	
Accipiter gentilis	Habicht	/	/	Greifvogel	
Buteo buteo	Mäusebussard	/	/	Greifvogel	
Milvus milvus	Rotmilan	V	/	Greifvogel	
Milvus migrans	Schwarzmilan	/	/	Greifvogel	
Accipiter nisus	Sperber	/	/	Greifvogel	
Falco tinnunculus	Turmfalke	/	/	Greifvogel	
Parus caeruleus	Blaumeise	/	/	Höhlenbrüter	
Dendrocopos major	Buntspecht	/	/	Höhlenbrüter	
Picus canus	Grauspecht	v	2	Höhlenbrüter	ZAK
Picus viridis	Grünspecht	/	/	Höhlenbrüter	
Parus major	Kohlmeise	/	/	Höhlenbrüter	
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	Höhlenbrüter	ZAK
Sitta europaea	Kleiber	/	/	Höhlenbrüter	
Dryobates minor	Kleinspecht	v	v	Höhlenbrüter	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	v	/	Höhlenbrüter/Altholz	
Jynx torquilla	Wendehals	2		Höhlenbrüter	ZAK
Actene noctua	Steinkauz	v	/	Höhlenbrüter/ Streuobst	ZAK
Emberiza citrinella	Goldammer	v	/	Zweig- / Bodenbrüter	
Turdus merula	Amsel	/	/	Zweigbrüter	
Sylvia Communis	Dorngrasmücke	v	v	Zweigbrüter	
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	/	/	Zweigbrüter	
Fringilla coelebs	Buchfink	/	/	Zweigbrüter	
Corvus corone	Rabenkrähe	/	/	Zweigbrüter	
Pica pica	Elster	/	/	Zweigbrüter	
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	/	/	Zweigbrüter	
Carduelis chloris	Grünfink	/	/	Zweigbrüter	
Columba palumbus	Ringeltaube	/	/	Zweigbrüter	
Sturnus vulgaris	Star	/	/	Zweigbrüter	
Carduelis carduelis	Stieglitz	/	/	Zweigbrüter	
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	v	/	Zweigbrüter	
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	/	/	Zweig- / Bodenbrüter	

Anmerkungen:

Arten mit Schutzstatus

Ubiquisten, (nach Arbeitshilfe Artenschutz Rottweil 2013 und FuE-Vorhaben Endbericht 2007)

- **Tötungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) BNatSchG**
Bau- und anlagebedingt kann im Rahmen der Bautätigkeiten eine Verletzung oder Tötung von Individuen für die Gilde der Gebäudebrüter, Greifvögel, Höhlenbrüter und Zweigbrüter ausgeschlossen werden, da sich weder Gehölze noch Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches befinden. Habitatstrukturen in angrenzenden Flächen bleiben vollständig erhalten. Für Bodenbrüter sind die Strukturen als Brutplatz nicht geeignet. Eine Bauzeitenregelung ist nicht erforderlich.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG**
Die möglichen Störfaktoren durch die temporäre, kurzzeitige Bautätigkeit führen aufgrund der ortsnahen Lage und den damit verbundenen Vorbelastungen zu keiner zusätzlichen wesentlichen Beeinträchtigung auf die zu erwartenden Vögel. Durch die Bebauung ist lediglich in der Bauphase mit zusätzlichem Lärm zu rechnen. Für die überwiegend ubiquitären Arten stellt dies keine Beeinträchtigungen dar. Aufgrund der umliegenden Biotopstrukturen und der Kleinflächigkeit des Eingriffs kann davon ausgegangen werden, dass die Vögel auf andere Habitatstrukturen ausweichen und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen, bzw. betroffener Arten stattfindet. Von der späteren Nutzung gehen keine zusätzlichen erheblichen Störfaktoren aus.
- **Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) BNatSchG**
Eine direkte Inanspruchnahme von Brutplätzen und Lebensräumen findet nicht statt (siehe auch Erläuterungen zum Tötungs-/Verletzungsverbot). Der Verlust der Flächen als Nahrungsgebiet hat vorhandenen Alternativflächen (siehe Störungsverbot) keinen negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Vögel. Es ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen, die sich negativ auf die lokale Population auswirken erst bei großflächigen Bauvorhaben von mehreren Hektar entstehen.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Vögel werden bei Durchführung der CEF- Maßnahmen nicht erfüllt.

3 Zusammenfassung / Folgen für die Bauleitplanung

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung hat die Aufgabe sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dem Bebauungsplan „Großäcker“ im Wege stehen.

Bei den von der Bebauung betroffenen Flächen handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen, die innerhalb eines Streuobstgürtels liegen und im südlichen Bereich direkt an die bestehende Wohnbebauung angrenzen. Aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen (keine Bäume und Sträucher) und der Eingriffsintensität wurden keine speziellen Artenkartierungen durchgeführt und die Betroffenheit nach der Ortsbegehung im Worst-Case-Verfahren abgeprüft.

Eine erneute Begehung der Fläche im Frühjahr 2016 diente zur Kontrolle ergaben keine artenschutzrechtlich relevanten Ergebnisse und wurden in den Textteil eingearbeitet..

Nach aktuellem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG nicht eintreten und die artenschutzrechtlichen Belange kein Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans darstellen und keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird.

4 Literaturverzeichnis

Allgemeines

- Blessing/Scharmer(2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Kohlhammer
BMU (2007): FuE-Vorhaben Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben
Kratzer (1991): Die Vogelwelt im Landkreis Tübingen, Beih. Veröffentlichung Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Nr. 61
Landratsamt Rottweil: Arbeitshilfe – Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren
Lau, M. (2012). Der Naturschutz in der Bauleitplanung, Erich Schmidt Verlag
LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs
MUNV(Hrsg.) (2006/2014): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie
Sächsisches Staatministerium f. Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Hrsg.) (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse
Stadt Horb (2015): Büro Gfrörer: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur „Konversionsfläche Kaserne Hohenberg“
Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In: Naturschutz in Recht und Praxis- online (2008) Heft 1, [www. Naturschutzrecht.net](http://www.Naturschutzrecht.net)

Fachgesetze und Richtlinien

- Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
Naturschutzgesetz – NatSchG für Baden-Württemberg i. d. F. vom 23 Juni 2015 (GBl. S. 585)
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

5 Anhang

Anhang 1 Abschichtungstabelle FFH-Arten

Anhang 2 Fotodokumentation

Anhang 3 Bestandsplan

Projektnummer: 20482
Projektbezeichnung: Großäcker
Auftraggeber: Stadt Horb a.N.
Datum: 25.11.2015
Messtischblatt : TK 7518 SW



Dienstleistungen im
Bau - und Vermessungswesen

Straßenbau
Tiefbau
Umweltschutz
Bauleitplanung
Vermessung

Abschichtungstabelle FFH-Arten Anhang IV

(nur in Baden-Württemberg vorkommende Arten)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gründe nicht vorkommen	Bemerkungen /Quelle
Säugetiere			
Biber	Castor fiber	V	
Feldhamster	Cricetus cricetus	V	
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	H	ZAK/A
Luchs	Lynx lynx	V	
Fledermäuse			
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	E	ZAK/A, Nachbarquadrant
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	E	ZAK/I
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	E	ZAK/I, innerhalb
Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	V	ausgeschl.
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	E	ZAK/A, Nachbarquadrant
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	V	ausgeschl.
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	E	ZAK/A, Innerhalb
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	V	ausgeschl.
Großes Mausohr	Myotis myotis	E	ZAK/A, Nachbarquadrant
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	E	ZAK/A, Nachbarquadrant
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	E	ZAK/A, Nachbarquadrant
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	E	Nachbarquadrant
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	E	ZAK/A, innerhalb
Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	V	ausgeschl.
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	E	ZAK/A, innerhalb
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	E	ZAK/A, Nachbarquadrant
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus	E	ZAK/A, innerhalb
Braunes Langohr	Plecotus auritus	E	ZAK/A, innerhalb
Graues Langohr	Plecotus austriacus	E	ZAK/A, innerhalb
Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	V	Seit 1960 nicht mehr nachgewiesen
Zweifarbfl. Fledermaus	Vespertilio murinus	E	ZAK/A, Nachbarquadrant
Reptilien			
Schlingnatter	Coronella austriaca	H	
		V	Nur Bodensee/Oberschwaben
Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis		
Zauneidechse	Lacerta agilis	E	ZAK/I flächendeckend
Westliche Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	V	
Mauereidechse	Podarcis muralis	V	
Äskulapnatter	Zamenis longissimus	V	wärmeliebend
Amphibien			
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	V	
Gelbbauchunke	Bombina variegata	H	Nachbarquadrant
Kreuzkröte	Bufo calamita	V	
Wechselkröte	Bufo viridis	H	Nachbarquadrant
Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	V	
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	V	Nur am Rhein
Moorfrosch	Rana arvalis	V	
Springfrosch	Rana dalmatina	V	
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	H	innerhalb
Alpensalamander	Salamandra atra	V	
Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	H	Nachbarquadrant

Schmetterlinge			
Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	V	
Haarstrangeule	Gortyna borelii	V	Standorte Oberrhein und Schönbuch
Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	V	2 Vorkommen im Jagsttal
Gelbringfalter	Lopinga achine	V	Oberrhein, Oberschwaben, Baaralb
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	V/H	ZAK/I wärmeliebend
Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	V	1 Population Donaueschingen
Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	V	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	V/H	ZAK/I
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	V	
Apollofalter	Parnassius apollo	V	1 Vorkommen Schwäbische Alb
Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	V	Schwäbische Alb. 1 Fund in Rottweil
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	H	ZAK/I
Käfer			
Heldbock	Cerambyx cerdo	V	Nur nördliche Oberrheinebene
Breitrand	Dytiscus latissimus	V	
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	V	Nördlicher Oberrhein, Bodanrück, Allgäu
Eremit	Osmoderma eremita	V	
Alpenbock	Rosalina alpina	V	Schwäbische Alb, Donautal
Libellen			
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	V/H	Rheintal
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	V/H	Rheintal
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	V/H	Gewässer
Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V/H	Gewässer
Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	V/H	Süden, Bodensee Ried, Röhricht, wasserführende Senken
Schnecken und Muscheln			
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	V/H	
Bachmuschel	Unio crassus	V/H	
Farn- und Blütenpflanzen			
Dicke Trespe	Bromus grossus	H	Nachbarquadrant
Frauenschuh	Cypripedium calceolus	V/H	
Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	V/H	Einziges Vorkommen Wollmatinger Ried
Silberscharte	Jurinea cyanoides	V/H	
Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	V/H	
Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	V/H	
Kleefarn	Marsilea quadrifolia	V/H	
Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	V/H	
Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	V/H	
Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	V/H	

Gründe Vorkommen/ Nicht Vorkommen:
Verbreitung im 1. Prüfschritt auszuschließen

V Art im Gebiet (Quadranten) nicht bekannt/ aufgrund der

H keine geeigneten Habitatstrukturen/ aufgrund der

Habitatstrukturen im 1. Prüfschritt auszuschließen

E aufgrund des Eingriffs kein Tatbestand erfüllt

XI
XA

Art potentiell innerhalb des Geltungsbereiches vorkommend

Art potentiell nur in den angrenzenden Flächen vorkommend

Fotodokumentation



Abb. 1: Blick von Norden die Ackerfläche und die angrenzenden Nutzungen



Abb. 2: Blick nach Osten



Abb. 3: Blick von Süden über den Geltungsbereich

